VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 113 über erworbene Realitäten, von 261 über eingelöste Straßengründe und von 289 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 2575, über Straßengrundeinlösungen 4369 und über dingliche Rechte 4226.

B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistratsabteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt und durchgeführt: 231 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 81 über die Veräußerung von städtischen Realitäten, 12 Bestand- und Dienstverträge, 159 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden, wie Reverse, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen u. s. w. wurden 450 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 590.

Von Grunderwerbungen und Veräußerungen (unter Ausschluß der Straßengrundabtretungen [Gesamtausgabe 631.309 K] und Einbeziehungen bei Bauführungen), bezüglich deren die grundbücherliche Durchführung erfolgt ist, sind hervorzuheben u. zw.:

a) Erwerbungen:

1. Für Schulzwecke:

Bauplätze und zwar für die Schule in der Pachmayergasse um 120.000 K, in der Pezzlgasse um 73.820 K, in der Scheibenberggasse um 91.980 K, am Allerheiligenplatze um 60.928 K, in der Kohlgasse um 36.189 K und für den Kindergarten XIX., Hammerschmiedgasse um 36.482 K.

2. Zur Verbreiterung und Durchführung von Straßen, Anlage von Plätzen und Gärten:

Im I. Bezirke die Realität E.-Z. 1312 im Ausmaße von 278·38 m² um 185.000 K; im II. Bezirke die Realitäten E.-Z. 1961 im Ausmaße von 259 m² um

132.000 K; E.-Z. 2085 im Ausmaße von 2523·84 m² um 540.000 K; im VIII. Bezirke die Realitäten E.-Z. 550 im Ausmaße von 1709·87 m² um 154.000 K; E.-Z. 552 und 553 im Ausmaße von 1581 m² um 152.000 K; im XIII. Bezirke die Realitäten E.-Z. 586 und 792 in Penzing im Ausmaße von 44.087 m² um 775.000 K; im XVII. Bezirke die Realitäten E.-Z. 140 Hernals im Ausmaße von 326·52 m² um 9615 K und E.-Z. 137 im Ausmaße von 265·96 m² um 9308 K; im XIX. Bezirke die Realitäten in Ober-Sievering, E.-Z. 235 im Ausmaße von 780·71 m² um 17.400 K; E.-Z. 341 im Ausmaße von 978 m² um 4400 K; E.-Z. 324 im Ausmaße von 7139 m² um 35.695 K; E.-Z. 35 im Ausmaße von 1029 m² um 4500 K; E.-Z. 311 im Ausmaße von 9517 m² um 44.413 K; im XX. Bezirke die Realität E.-Z. 1230 im Ausmaße von 1279 05 m² um 117.500 K.

3. Zur Förderung der Verbauung einzelner Stadtgebiete und für ähnliche Zwecke:

Die Realität E.-Z. 1302 im I. Bezirke im Ausmaße von 236 m² um 135.000 K; im III. Bezirke die Realitäten E.-Z. 201 im Ausmaße von 1263·87 m² um 150.000 K; E.-Z. 525 im Ausmaße von 312 m² um 50.000 K; E.-Z. 1373 im Ausmaße von 442·14 m² um 13.927 K; E.-Z. 2108 im Ausmaße von 166·49 m² um 10.649 K; im IX. Bezirke die Realitäten E.-Z. 185—IX im Ausmaße von 104·59 m² um 13.000 K; E.-Z. 503—IX im Ausmaße von 162·82 m² um 26.500 K; die Parzelle 1007/3 von E.-Z. 1064 mit 120 m² und Parzelle 1006 E.-Z. 1064, die E.-Z. 1274 und Parz. 1002/1, von E.-Z. 1276 mit 195 m² um 22.350 K; im XI. Bezirke die Realitäten E.-Z. 125 Simmering im Ausmaße von 1281 m² um 38.000 K und E.-Z. 546 Parzelle 488 in Simmering im Ausmaße von 32.410 m² um 113.435 K; im XII. Bezirke die Realität E.-Z. 273 Gaudenzdorf im Ausmaße von 203 m² um 17.000 K; im XIII. Bezirke u. zw.: In Breitensee die Realitäten E.-Z. 392 Parzellen 352/1, 352/2, 352/3 im Ausmaße von 3471 m² um 23.200 K; E.-Z. 415 Parzelle 381 um 22.535 K; E.-Z. 404 im Ausmaße von 1362·57 m² um 7494 K; in Ober-Baumgarten die Realitäten E.-Z. 35 im Ausmaße von 3938 m² um 71.000 K und E.-Z. 13 im Ausmaße von 1575 m² um 36.000 K; in Unter-Baumgarten die Realität E.-Z. 91 im Ausmaße von 3449 m² um 10.000 K; in Speising die Realität E.-Z. 47 und 48 im Ausmaße von 1036 m² und 597 m² um 36.000 K; im XIV. Bezirke die Realität E.-Z. 350 in Rudolfsheim im Ausmaße von 277 m² um 69.000 K; XVI. Bezirke die Realität Parzellen 712/1, 712/2, 713/1, 713/2 E.-Z. 710 und im Parzellen 706, 707 E.-Z. 919 in Ottakring im Ausmaße von 25.058·60 m² um 270.000 K; im XVII. Bezirke die Realitäten E.-Z. 385, 386 Hernals, Taubengasse Nr. 1—3 um 235.000 K; E.-Z. 396 Hernals im Ausmaße von 705 m² um 56.200 K; im XVIII. Bezirke einen Teil der Parzelle 51 E.-Z. 53 in Weinhaus im Ausmaße von 21·75 m² um 764 K; die Realität E.-Z. 269 Pötzleinsdorf im Ausmaße von 397·11 m² um 2264 K; im XIX. Bezirke die Realität E.-Z. 940 in Ober-Döbling im Ausmaße von 4200 m² um 52.000 K; die Parzellen 128, 129, 131/1, 131/2, 131/3, 131/5, 131/6, 131/10 und einen Teil der Parzelle 131/4 in Unter-Döbling im Ausmaße von 8860 m² um 98.557 K; die Realitäten in Heiligenstadt E.-Z. 9 im Ausmaße von 637 m² um 20.000 K und E.-Z. 326 im Ausmaße von 247 m² um 20.000 K; die Realität E.-Z. 249 in Nußdorf im Ausmaße von 155 m² um 13.500 K; die Realität in Grinzing, E.-Z. 99 im Ausmaße von 807·76 m² um 20.600 K; im XXI. Bezirke die Realität E.-Z. 94 in Floridsdorf im Ausmaße von 2998·8 m² um 104.000 K.

4. Für Friedhofserweiterungen:

Für den Baumgartner Friedhof die Parzellen 448 und 449 in Breitensee im Ausmaße von 13.477 m² um 59.972 K und ebenda die Parzellen 455 und 454 im Ausmaße von 11.567 m² um 72.294 K; für den Kagraner Friedhof die Realitäten E.-Z. 423 um 5832 K, E.-Z. 17 um 4219 K und 804 um 4364 K; für den Leopoldauer Friedhof das Reale E.-Z. 440 um 148 K.

5. Für Armen- und Wohltätigkeitsanstalten:

Gründe in Lainz anschließend an das bestehende Versorgungsheim um 349.280 K für die Erweiterung des Versorgungsheimes, die Erbauung des Jubiläumsspitales und das neue Bürgerversorgungshaus; weiters ein Grund in Sulzbach bei Ischl um 10.431 K für ein Kinderhospiz.

6. Für den zu schaffenden Wald- und Wiesengürtel:

Im XIII. Bezirke die Realitäten in Ober-St. Veit Parzelle 986 im Ausmaße von 348·12 m² um 32.000 K; E.-Z. 427 und 428 im Ausmaße von 1698 m² bezw. 1565 m² um 4500 K; E.-Z. 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 1174 um 68.700 K samt einer Aufzahlung von 20.000 K für die auf der Realität befindliche Obstbaumpflanzung, einen Teil der E.-Z. 843 im Ausmaße von 11.340 m² um 16.700 K und einen Teil im Ausmaße von 5792 m² um 6500 K und E.-Z. 217 in Speising im Ausmaße von 10.269·84 m² um 24.800 K; im XVII. Bezirke u. zw. in Dornbach die Realitäten E.-Z. 35, 514, 534 im Ausmaße von 6446 m² um 16.115 K; E.-Z. 213 im Ausmaße von 3732·88 m² um 9332 K; E.-Z. 593 im Ausmaße von 1635 m² um 6540 K; im XVIII. Bezirke die Realitäten u. zw. in Neustift E.-Z. 429 und 430 im Ausmaße von 1820 m² um 4659 K; E.-Z. 300 und 292 im Ausmaße von 1950 m² um 4992 K; E.-Z. 454 im Ausmaße von 892 m² um 2280 K; E.-Z. 55 und 38 Neuwaldegg im Ausmaße von 7535 m² um 9000 K; dann E.-Z. 149 und 77 in Salmannsdorf im Ausmaße von 3712 m² um 19.000 K; im XIX. Bezirke das Gut Kobenzl im Ausmaße von 1,345.704·54 m² um 1,500.000 K und die Realitäten in in Unter-Sievering E.-Z. 479 im Ausmaße von 7524 m² um 12.600 K; E.-Z. 573 im Ausmaße von 3607 m² um 10.000 K; in Ober-Sievering E.-Z. 15 im Ausmaße von 5636 m² um 14.654 K; E.-Z. 244 im Ausmaße von 1338 m² um 2676 K; E.-Z. 127 im Ausmaße von 2259 m² um 4969 K; E.-Z. 261 im Ausmaße von 2672 m² um 5344 K; E.-Z. 219, 255 im Ausmaße von 4631·43 m² um 10.000 K; E.-Z. 157 im Ausmaße von 2115 m² um 4230 K; E.-Z. 64 und 65 im Ausmaße von 7884 m² um 23.100 K; E.-Z. 18, 77, 193 und Salmannsdorf E.-Z. 70, 139, 274 im Ausmaße von 30.521 m² um 80.000 K und den Sieveringer Steinbruch im Ausmaße von 130.144 m² und 142.227 K.

7. Erwerbungen für verschiedene andere Zwecke:

Für die Erbauung eines Amtshauses im VII. Bezirke wurde der Baugrund um 150.000 K, für eine Sanitätsstation im X. Bezirke, Arsenalstraße, der Baugrund um 56.000 K, für die neue Feuerwache im X. Bezirke, Sonnwendstraße, der Bauplatz im Ausmaße von 4259 m² um 212.950 K erworben. Im Gebiete der alten Hochquellenwasserleitung wurde das Gut Reithof bei Schwarzau im Ausmaße von 554 Joch, 320 □⁰ um 220.000 K erworben.

b) Veräußerungen:

1. Von ehemaligen Linienwallgründen:

Ein Grundkomplex von der E.-Z. 50 im V. Bezirke im Ausmaße von 2839·65 m² um 215.000 K, die Baustelle im VIII. Bezirke Ecke der Sanettigasse im Ausmaße von 548·35 m² um 79.511 K, von E.-Z. 52 im IX. Bezirke 299·03 m² um 22.350 K.

2. Von Baustellen der ehemaligen Trainkaserne im III. Bezirke:

Die Baustellen 7 und 8 der Gruppe IV im Ausmaße von 395·85 m² bezw. 393·12 m² um 86.786 K; die Baustellen 2, 3, 4 derselben Gruppe im Ausmaße von 454·923 m², 420·945 m² und 422·145 m² und ein Teil der Baustelle 5 mit 231·33 m² um 174.627 K; einen Teil der Baustelle 5 im Ausmaße von 172·63 m² und die Baustelle 6 derselben Gruppe im Ausmaße von 399·945 m² um 64.128 K; die Baustellen 6 und 7 der Gruppe I im Ausmaße von 386·84 m² und 401·875 m² um 78.821 K; die Baustelle 8 derselben Gruppe im Ausmaße von 548·43 m² um 79.000 K; die Baustellen 5, 6, 7 der Gruppe II im Ausmaße von 366·39 m², 385·95 m² und 329·21 m² um 132.042 K; die Baustellen 2 und 3 der Gruppe III im Ausmaße von 450·135 m² und 462·162 m² um 95.791 K.

3. Von sonstigem Grundbesitze:

Im II. Bezirke die Realitäten E.-Z. 5309 und 5310 im Ausmaße von 743·24 m² und 754·97 m² um 314.624 K; im III. Bezirke die Baustellen in der Vorderen Zollamtsstraße Parzelle 383/18 im Ausmaße von 925·11 m² um 265.559 K; Parzelle 383/19 im Ausmaße von 462·30 m² 102.701 K; Parzelle 383/20 im Ausmaße von 460·87 m² um 102.403 K; ein Teil der Parzelle 326/17 im Ausmaße von 489·24 m² um 48.924 K; im V. Bezirke die Realität Wienstraße Nr. 53 im Ausmaße von 927·57 m² um 72.000 K; die Baustelle Ecke Stollberggasse und Stöbergasse im Ausmaße von 501·66 m² um 41.638 K und ein Teil der E.-Z. 1267 im Ausmaße von 145·67 m² um 18.937 K; im VI. Bezirke die Realität E.-Z. 666 und 667 im Ausmaße von 526·88 m² um 537.417 K (ehemalige Laimgrubenkirche); im VIII. Bezirke die Baustellen E.-Z. 550 im Ausmaße von 491·60 m² um 104.000 K, E.-Z. 1059 im Ausmaße von 377·82 m² um 51.006 K, E.-Z. 1069 im Ausmaße von 301·82 m² um 39.236 K; im X. Bezirke die Baustelle 16 an der Triesterstraße im Ausmaße von 368·52 m² um 18.193 K und die Parzelle 2403/5 in Oberlaa im Ausmaße von 96·08 m² um 1000 K; im XI. Bezirke die Parzelle 999 in Simmering im Ausmaße von 2665 m² um 8973 K und die E.-Z. 1012 im Ausmaße von 2665 m² um 11.546 K; im XIII. Bezirke die Parzellen 233/2, 234/2 in Hacking im Ausmaße von 693·51 m² um 9015 K und die Parzelle 348 und ein Teil der Parzelle 347 in Lainz im Ausmaße von 3561 m² um 17.800 K; im XV. Bezirke die ehemalige Schule in der Viktoriagasse im Ausmaße von 971 m² um 140.000 K; im XVII. Bezirke Parzellen 1230/1, 1269/1, 1229, 3301 in Dornbach im Ausmaße von 1109·98 m² um 38.000 K; im XVIII. Bezirke die Parzellen 180/4 und 180/5 in Währing im Ausmaße von 57·87 m² um 3100 K; im XXI. Bezirke die Baustelle E.-Z. 458 in Groß-Jedlersdorf im Ausmaße von 496·05 m² um 10.417 K, die Wegparzelle 1285/11 in Kagran im Ausmaße von 90 m² um 1080 K, die Parzelle 185/1 in Hirschstetten im Ausmaße von 564·65 m² um 1129 K.

4. Vom Realbesitze des Bürgerspitalfonds:

Im II. Bezirke die Realitäten E.-Z. 5224 und 5226 im Ausmaße von 1066·75 m² um 17.000, E.-Z. 5201 im Ausmaße von 631·71 m² um 11.000 K, E.-Z. 5235 im Ausmaße von 647·09 m² um 10.500 K, E.-Z. 5237 im Ausmaße von 618·81 m² um 10.000 K, von der Parzelle 1682/48 einen Teil im Ausmaße von 170·38 m² um 17.300 K und ein Teil im Ausmaße von 33·17 m² um 829 K; im III. Bezirke die Parzellen 2855 und 2856 im Ausmaße von 469·62 m² um 10.150 K, ein Teil der Parzelle 2856 im Ausmaße von 20·25 m² um 1660 K; im X. Bezirke die Parzelle 45/2 im Ausmaße von 2800 m² um 56.000 K; im XI. Bezirke die Parzelle 1797 in Simmering im Ausmaße von 3000 m³ um 120.000 K.

C. Prozesse.

Soweit Anwaltszwang besteht, wurde die Gemeinde durch fallweise bestellte Advokaten vertreten. Hiefür wurden im Berichtsjahre 24.054 K verausgabt. Im übrigen erfolgte die prozessuale Vertretung durch die rechtskundigen Beamten des Magistrates. Abgesehen von der Einbringung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Industrie- und Bauwassergebühren sowie von Bestand- und Platzzinsen sind an Streitsachen zu erwähnen:

a) Passivprozesse.

Die Klage des Konventes der unbeschuhten Karmeliter in Wien auf Zahlung einer Schadloshaltung von 30.000 K für die Straßengrundabtretung von E.-Z. 276 Grundbuch Unterdöbling. Dem Klagebegehren wurde vom Obersten Gerichtshofe insoferne stattgegeben, als derselbe erkannte, daß weder eine Parzellierung noch eine Unterteilung und somit auch keine Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung vorliege. Dagegen hat derselbe die Schadloshaltung mit 8940 K festgesetzt, so daß sich gegenüber dem Klagebegehren ein Abstrich von 21.060 K ergibt.

Die Klage des Pfarrers Josef Haimer gegen die Gemeinde Wien auf Rückersatz von 14.000 K für Herstellungen an der Pfarrkirche und am Pfarrhofe Lichtenthal im IX. Bezirke wurde abgewiesen, weil weder die Voraussetzungen des § 1036 noch jene des § 1042 a. b. G.-B. zutreffen und zur Begleichung eines solchen Aufwandes nicht die beklagte Ortsgemeinde, sondern nur die Pfarrgemeinde verpflichtet ist.

Die Klage der Firma Brüder T. gegen das Lagerhaus der Stadt Wien wegen eines Schadenersatzes von 339 K 63 h für die angeblich durch Verschulden des Lagerhauses erfolgte unrichtige Spedition einer Mehlsendung wurde durch Urteil des k. k. Bezirksgerichtes in Handelssachen von 31. Mai unter Annahme geteilten Verschuldens in der Weise entschieden, daß das Lagerhaus die Hälfte des geforderten Betrages zu zahlen hat und die Kosten gegenseitig aufgehoben werden.

Die Klage des Johann G., Taglöhners in Gaming, auf Zahlung von 74 K 10 h s. N. G. wegen plötzlicher Entlassung wurde abgewiesen, weil bei der Tagfahrt vom 27. März (Bezirksgericht Scheibbs) nachgewiesen wurde, daß laut ordnungsmäßig verlautbarter Regiearbeitsordnung die Auflösung des Arbeitsverhältnisses jederzeit ohne Kündigung erfolgen konnte.

Die Klage der Marie O. auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1000 K anläßlich eines im städtischen Theresienbade erlittenen Unfalles wurde bedingungslos unter Verzicht auf den Rechtsanspruch zurückgezogen, die Klägerin zu dem Ersatze der Prozeßkosten an die Gemeinde Wien verurteilt.

Die Klage des Alexander N. wegen Rückstellung von im städtischen Flußbade im Kahlenbergerdorf abhanden gekommenen Pretiosen oder Zahlung von 110 K wurde im Vergleichswege ausgetragen.

Die Klage der M. H. wegen Schadenersatzes für einen bei Glatteis mangels Aufstreuens angeblich erlittenen Unfall wurde rechtskräftig abgewiesen.

Die Klage des J. P. wegen Schadenersatzes für einen bei Glatteis mangels Aufstreuens angeblich erlittenen Unfall wurde abgewiesen, ebenso der gegen das Urteil ergriffene Rekurs und die dawider erhobene Revisionsbeschwerde.

Die Klage der C. S. wegen Schadenersatzes für einen bei Glatteis mangels Aufstreuens angeblich erlittenen Unfall und der gegen das Urteil ergriffene Rekurs wurden abgewiesen.

Die Klage der R. P. wegen Schadenersatzes für einen angeblich wegen schlechten Zustandes einer Stiegenanlage erlittenen Unfall und der gegen das Urteil ergriffene Rekurs wurden abgewiesen.

Die Klage des F. F. wegen Schadenersatzes im Betrage von 13.108 K für einen beim Hause III., Erdbergerstraße 2, erlittenen Unfall (Sturz wegen eines schadhaften Kanalschachtdeckels) wurde abgewiesen, weil die Gemeinde zur Erhaltung des betreffenden Kanalschachtdeckels nicht verpflichtet ist, daher auch Schadenersatz nicht zu leisten hat.

Im Betriebe der städtischen Straßenbahnen:

Es wurden im Berichtsjahre durch das Rechtsbureau 117 Prozesse geführt; von diesen sind 89 Haftpflichtprozesse wegen Körperverletzungen, 17 haben Sachschäden zum Gegenstande, 9 wurden von ehemaligen Angestellten der städtischen Straßenbahnen teils wegen Erhöhung der Unfallsrente aus Anlaß von Betriebsunfällen, teils wegen Zuerkennung einer Pension eingebracht. Eine Klage hatte die Entwertung einer von den städtischen Straßenbahnen für einen Angestellten gemieteten Naturalwohnung durch den letzteren, eine zweite den Ersatz eines bezahlten Fahrpreises zum Grunde. Außerdem wurde 2 Angestellten der städtischen Straßenbahnen in 2 gegen sie auf Grund ihres dienstlichen Verhältnisses erhobenen Klagen wegen Schadenersatz Rechtsbeistand geleistet.

Die Summe der im Berichtsjahre eingeklagten Beträge betrug 849.062 K nebst Renten von jährlich zusammen 48.583 K. In 37 Fällen wurde ein Betrag von zusammen 124.707 K nebst Jahresrenten von 7399 K rechtskräftig zugesprochen, 36 Fälle wurden mit einem Gesamtbetrage von 76.585 K nach eingebrachter Klage ausgeglichen, hingegen wurden 32 Klagen mit einem eingeklagten Betrage von 132.420 K nebst Jahresrenten von 6782 K kostenpflichtig abgewiesen und 4 Klagen von den Gegnern zurückgezogen. Über 8 Klagen ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Von den abgewiesenen Klagen wurde eine gegen Zurückziehung der Berufung seitens des Gegners mit 200 K ausgeglichen.

Im Betriebe des städtischen Brauhauses:

1. Die Klage des Kutschers L. Sch. wegen 548 K samt Zinsen und Kosten wurde im Vergleichswege beigelegt. Ausgleichssumme 250 K und 148 K gerichtlich bestimmte Kosten.

2. Die Klage des Bierabtragers K. Z. wegen 231 K samt Zinsen und Kosten wurde im Vergleichswege beigelegt. Ausgleichssumme 36 K.

3. Die Klage des Schildermalers M. B. wegen 237 K samt Zinsen und Gerichtskosten wurde bedingungslos zurückgezogen.

4. Die Klage des ehemaligen Brauhauskassiers H. A. wegen 884 K samt Zinsen und Gerichtskosten wurde zurückgezogen.

5. Die Klage des R. P., ehemaligen Vorstandsmitgliedes der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus" m. b. H., wegen 3250 K samt Zinsen und Gerichtskosten wurde abgewiesen, weil das Brauhaus der Stadt Wien laut Kaufvertrages diese Schuld nicht übernommen hat.

b) Aktivprozesse.

Die Klage der Gemeinde Wien gegen E. B. auf Zahlung von Beleuchtungsgebühren für ein demselben überlassenes Schullokal im Betrage von 19 K; der Kläger wurde kontumaziert.

Die Klage der Gemeinde Wien gegen F. und A. H auf Anerkennung der Freiheit des Eigentumes der Gemeinde Wien an der Katastralparzelle 1268 Dornbach und Unterlassung der weiteren Servitutsausübung wurde seitens des Obersten Gerichtshofes als Revisionsgericht unter Verweisung auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses der II. Instanz abgewiesen.

Die Klage der Gemeinde Wien gegen E. und B. M. wegen Anerkennung der Freiheit des Eigentumes der Katastralparzelle 1268 Dornbach wurde seitens des k. k. Obersten Gerichtshofes als Revisionsgericht unter Verweisung auf die zutreffenden Entscheidungsgründe der II. Instanz abgewiesen.

Die Klage der Gemeinde Wien gegen den Stadtbaumeister R. K. auf Rückersatz eines indebite gezahlten Betrages per 1855 K. Dem Klagebegehren wurde stattgegeben.

Im Betriebe der städtischen Straßenbahnen

wurden im Berichtsjahre keine Aktivprozesse geführt. In 137 Fällen wurden den Angestellten (zumeist Wagenführern und Kondukteuren) die Verteidigung in Strafsachen beigestellt und vom Rechtsbureau durchgeführt. Von diesen 137 Verteidigungen, welche einerseits im Interesse des schuldlos befundenen Personales, andererseits zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen die Gemeinde Wien (Städtische Straßenbahnen) durchgeführt wurden, entfielen auf § 432 St. G. 119, auf § 337 St. G. 11 und auf andere Delikte 6. In 119 Fällen erfolgte ein Freispruch, in einem Falle wurde das Strafverfahren eingestellt, eine Klage seitens des Privatklägers zurückgezogen, in 7 Fällen ist das Strafverfahren noch anhängig.

Das Brauhaus der Stadt Wien hat sehr viele Aktivprozesse behufs Sicherstellung von Darlehen und Bierschulden gegen Brauhauskunden abgeführt und ist in die von Seite gekündigter Genossenschaftsmitglieder gegen die registrierte Genossenschaft „Wiener Brauhaus" i. L. geführten Passivprozesse als Nebenintervenient eingetreten.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Die nach Art. VII des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, vorzunehmende Regulierung der Bezirksgrenzen und die damit zusammenhängende Grundbuchsrichtigstellung wurde im Berichtsjahre hinsichtlich der alten Bezirke I—X und XX untereinander und mit den ehemaligen Vorortebezirken XI—XIX durchgeführt. Bezüglich der Grenzregulierung und Grundbuchrichtigstellung der Bezirke XI—XIX untereinander ist das Verfahren noch anhängig.

Die mit der Neuanlegung des Grundbuches für den XX. Bezirk zusammenhängenden Vorarbeiten wurden im Berichtsjahre abgeschlossen. Seitens des Landesgerichtes wurden sodann die den Bestand des Grundbuches für den XX. Bezirk bildenden 1753 Grundbuchseinlagen vorläufig unter Beibehaltung der alten Grundbuchs-Einlagezahlen ausgeschieden und in das neue Grundbuch übertragen.

Außerdem wurde eine größere Anzahl von Grundbuchsrichtigstellungen, welche meistens Straßengründe betrafen und von geringer Bedeutung waren, durchgeführt.

b) Verlassenschaften.

Der am 6. April 1907 in Wien, II., Novaragasse 8, verstorbene Inspektor der österr. Nordwestbahn i. P. und Hausbesitzer Wilhelm Brandseph, welcher bereits anfangs März einen Betrag von 100.000 K in Wertpapieren bei der Gemeinde Wien zur Errichtung einer Stiftung für unheilbare Kranke erlegt hatte, hat in seinem Testamente zur Universalerbin eine Stiftung für bedürftige Verwandte und unheilbare Kranke bestimmt und deren Verwaltung und Verleihung dem Wiener Magistrate bezw. der Gemeinde Wien übertragen. Die Verlassenschaft besteht nach dem aufgenommenen Inventar aus Realitäten (4 Häusern im II. Bez.) im Werte von 588.000 K, ferner Wertpapieren, Spareinlagen und Satzposten im Betrage von 240.000 K. Die Passiven betragen zirka 20.000 K, so daß für die zu errichtende Stiftung ein Vermögen von 908.000 K vorhanden ist.

Das am 19. Jänner 1907 verstorbene Fräulein Franziska Edle von Wertheimstein hat in ihrem Testamente vom 5. Juli 1906 der Gemeinde Wien ihre Villa und ihren Park in Heiligenstadt und Ober-Döbling als Legat mit der Widmung hinterlassen, daß der Park als öffentlicher Garten dem Publikum für ewige Zeiten zugänglich sein solle, für immer den Namen „Wertheimsteinpark" führen und die Villa zur Unterbringung einer Volksbibliothek verwendet werden müsse. Der Park besteht aus den Realitäten Einl.-Z. 189, 190, 665 des Grundbuches Ober-Döbling und Einl.-Z. 489 des Grundbuches Heiligenstadt. Der Steuerwert dieser Realitäten wurde bei Bemessung der Nachlaßgebühren mit 48.320 K angenommen.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren, die Gemeinde Wien betreffenden Entscheidungen sind nachfolgende erflossen:

a) Finanzrechtliche.

Seitens des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ist das Erkenntnis vom 30. Oktober Nr. 9599 erflossen, mit welchem der Beschwerde der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" wegen Nichtausscheidung des auf die Inbetriebsetzungskosten entfallenden Teilbetrages der Zinsen des Investitionsanlehens aus der Besteuerungsgrundlage pro 1905 stattgegeben wurde.

Diese Passivzinsen waren von der k. k. Finanzlandesdirektion deshalb als nicht abzugfähig erkannt worden, weil es sich um die Verzinsung eines von der Gemeinde Wien als solcher beschafften und in der Unternehmung der städt. Gaswerke angelegten Kapitales handelt, dessen Zinsen nach § 94 lit. c P.-St.-G. nicht abzugfähig sind. Der Verwaltungsgerichtshof ging jedoch bei seiner Entscheidung von der Anschauung

aus, daß, wenn eine Gemeinde zu Zwecken ihrer Unternehmung eine Anleihe aufnimmt und dann diese Unternehmung mit den Zinsen des Anlehens belastet, die aus diesem Anlehen zu zahlenden Zinsen als Passivzinsen der Unternehmung anzusehen sind und daß der Umstand, daß vom privatrechtlichen Standpunkte aus nicht die Unternehmung, welche kein Rechtssubjekt sein könne, sondern die Gemeinde Schuldnerin ist, ohne Bedeutung sei.

b) Administrativrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 9. Oktober, Nr. 9088, über die Beschwerde des Tempelvereines des VIII. Bez. gegen die Stadtratsbeschlüsse vom 3. Oktober 1905, über Festsetzung des Fassungsraumes der Synagoge VIII., Neudeggergasse 12, mit 580 Personen und Abweisung des Ansuchens um Erhöhung dieser Zahl anläßlich der israelitischen Feiertage. Die Entscheidungen wurden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Die Beschwerde erhebt den Einwand, daß der Stadtrat unzuständig entschieden habe, indem eine Bauangelegenheit vorliege. Dieser Einwendung gab der Verwaltungsgerichtshof Folge, denn der Fassungsraum wurde durch die Baubewilligung festgesetzt. Darüber, ob der Inhalt einer Baubewilligung abgeändert werden soll, entscheidet die Baubehörde. Die diesbezüglichen Abweisungen haben daher als Entscheidungen der Baubehörde zu gelten. Über Rechtsmittel dagegen hatte die Wiener Baudeputation zu entscheiden, nicht der Stadtrat.

2. Das Erkenntnis vom 18. Dezember, Nr. 11.439, über die Beschwerde des Wilhelm F. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 11. August 1906, Z. 11.068/06, betreffend das Verbot der Benützung von Hausräumlichkeiten während der rauhen Jahreszeit.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen mit folgender Begründung:

Der erteilte Benützungskonsens gibt dem Hauseigentümer kein unantastbares Recht auf Benützung konsentierter Wohnungen, es ist vielmehr die Gemeinde in Handhabung der Sanitätspolizei berechtigt, das Bewohnen solcher Wohnungen zu verbieten, wenn sie zur Überzeugung gelangt, daß es eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bildet, ein Grundsatz, der übrigens auch im § 364 a. b. G.-B. bereits ausgesprochen erscheint; in der Beschränkung des Verbotes auf die rauhe Jahreszeit kann keine Undeutlichkeit erblickt werden, es ist vielmehr im vorliegenden Falle die Absicht zum Ausdrucke gekommen, die Bewohnung der Räumlichkeiten für jene Zeitperioden auszuschließen, in welchen sich die durch das Sinken der Temperatur und durch nächtliche Niederschläge erhöhte Feuchtigkeit von Grund und Boden in der Nässe des Mauerwerkes von Baulichkeiten äußert.

3. Das Erkenntnis vom 30. September, Nr. 11.888, über die Beschwerde der Flora M. gegen den Auftrag des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk, bezw. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien zur Beseitigung der Verschalung am Vorgartengitter der Liegenschaft XIX., Hochschulstraße 32. Die Beschwerde wurde wegen Versäumnis des administrativen Instanzenzuges abgewiesen.

4. Das Erkenntnis vom 14. Februar, Nr. 1429, über die Beschwerde des F. Sch. J. F. F. D. A. N. der Firma S. K. & Komp. und des H. S. gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien, betreffend die Beseitigung von Senkgruben und Herstellung von Hauskanälen mit der Einmündung in den Hauptsammelkanal der Heiligenstädterlände. In der Begründung heißt es: Die Anordnung des § 58

der Wiener Bauordnung bezieht sich auch auf Bauführungen, welche vor der Wirksamkeit der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 aufgeführt wurden, sowie auch auf provisorische oder Bauführungen auf Pachtgrund.

5. Das Erkenntnis vom 4. Juli, Nr. 6439, über die Beschwerde des Brauereibesitzers Rud. D gegen den Auftrag der Gemeinde Floridsdorf (bestätigt vom n.-ö. Landesausschusse) über die Errichtung eines Trottoirs längs der Straßengrenze der Brauerei anläßlich eines ebenerdigen Zubaues. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben wegen Inkompetenz des Landesausschusses.

6. Das Erkenntnis vom 24. Jänner, Nr. 632, über die Beschwerde des Gem.-Rates J. R. gegen den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 6. Juni 1906 über die Subventionierung des Verbandes christlicher Radfahrer Österreichs. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil der Wirkungskreis der Gemeinde nicht auf die Angelegenheiten beschränkt ist, welche ihn vom Gesetze obligatorisch zur Wahrnehmung übertragen sind und das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde eine Grenze nur in positiven gesetzlichen Sonderbestimmungen findet, weil ferner nach § 59 des Gemeindestatutes die Subventionierung gemeinnütziger Anstalten und Vereine ausdrücklich gestattet und die Pflege sportlicher Bestrebungen als gesundheitsfördernd und daher gemeinnützig bezeichnet werden muß.

7. Das Erkenntnis vom 12. November, Nr. 10.127, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, mit welcher ausgesprochen wurde, daß das uneheliche Kind Richard G. seiner Mutter in die ihr nachträglich verliehene österreichische Staatsbürgerschaft nicht folge. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

8. Das Erkenntnis vom 26. November, Nr. 10.540, über die Beschwerde der Gemeinde Kosmanos gegen die Ministerialentscheidung über den Rückersatz von Armenverpflegskosten für F. K. an die Gemeinde Wien. Die Beschwerde bezüglich der Einwendung der Gemeinde Kosmanos, die Tochter der Verpflegten hätte nach § 23 des Heimatsgesetzes ihre Mutter in Pflege nehmen sollen, wurde als nicht begründet abgewiesen. Der weiteren Beschwerde der Gemeinde Kosmanos, sie sei von der Übernahme der F. K. in die Wiener Armenpflege nicht rechtzeitig verständigt worden, wurde hinsichtlich eines geringen Teiles der Kosten stattgegeben, da die Anzeige nach § 30 des Heimatsgesetzes schon in dem Zeitpunkte zu erstatten ist, wo die Aufenthaltsgemeinde einen genügenden Anhaltspunkt für die Annahme einer Gemeinde als Heimatsgemeinde gewinnt.

9. Das Erkenntnis vom 26. November, Nr. 10.606, über die Beschwerde der Gemeinde Oberkappel gegen die Ministerialentscheidung über den Rückersatz von Armenverpflegskosten für G. S. an die Gemeinde Wien. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Heimatsgemeinde der Aufenthaltsgemeinde jedenfalls jene Kosten ersetzen muß, die die Verpflegung der Partei in der Heimatsgemeinde selbst verursacht hätte.

10. Das Erkenntnis vom 10. Dezember, Nr. 11.158, über die Beschwerde der Gemeinde Stenovic gegen die Ministerialentscheidung über den Rückersatz von Armenverpflegskosten für K. L. an die Gemeinde Wien. Der Beschwerde wurde stattgegeben, da die Aufenthaltsgemeinde die Heimatgemeinde auch schon vor der judikatmäßigen Sicherstellung des Heimatsrechtes der Partei nach § 30 des Heimatsgesetzes zu verständigen hat.

11. Das Erkenntnis vom 20. September, Nr. 8593, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wadowice gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg über einen Verpflegskostenersatz an die Stadtgemeinde Wien. Die Beschwerde wurde als

unbegründet abgewiesen, da der Zuständigkeitsgemeinde durch die behauptete Verletzung des § 30 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 ein Nachteil nicht entstanden ist.

12. Das Erkenntnis vom 27. Mai, Nr. 4056, über die Beschwerde der Gemeinde Mährisch-Weißkirchen gegen die Entscheidung der mährischen Statthalterei vom 23. September 1905 über die Verpflichtung zum Rückersatz der von der Gemeinde Wien an L. L. gemäß § 28 des Heimatsgesetzes auf Rechnung der Heimatsgemeinde gewährten Unterstützung. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil einerseits der Regreßanspruch der Gemeinde Wien gegen die Heimatsgemeinde auf gesetzlicher Grundlage beruht, andererseits die Höhe des Unterstützungsbetrages dem freien Ermessen der Aufenthaltsgemeinde überlassen ist.

13. Das Erkenntnis vom 11. Juni, Nr. 5470, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern über die Sistierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 1905, wonach sämtliche in den städtischen Schlachthäusern zur Tötung kommenden Schlachttiere, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig zu betäuben sind, und über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde in Wien gegen diesen Gemeinderatsbeschluß. Die Beschwerde der Gemeinde wurde als unbegründet abgewiesen, weil der sistierte Beschluß die Angehörigen der israelitischen Konfession in der Betätigung ihres Glaubens und in der Einhaltung der religiösen Satzungen behindern würde und deshalb den Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. März 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 und dem § 1 des Israelitengesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 widerspricht. Die Beschwerde der Kultusgemeinde ist hiedurch gegenstandslos geworden.

14. Das Erkenntnis vom 30. April, Nr. 4071, über die Beschwerde des Fürsten Carlos C. und A. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation, betreffend die Anordnung der Vermauerung eines Tores, mit welchem Erkenntnisse die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben wurde.

15. Die Entscheidung vom 28. Juni, Nr. 5075, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 29. Juni 1906, Z. 33.615, betreffend Bauherstellungen an Bahnhöfen der städtischen Straßenbahnen. Die Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen, weil durch den im angefochtenen Ministerialerlasse enthaltenen Auftrag, die Verstärkung der Tragwerke gewisser Dachkonstruktionen unter Aufsicht und Verantwortung der Fachorgane der Gemeinde Wien durchzuführen, ein Recht der Gemeinde nicht verletzt wurde. In dem Ministerialerlasse wurde der Gemeinde ein bestimmtes Verhalten, eine bestimmte Leistung bei Durchführung der Bauarbeiten überhaupt nicht und insbesondere nicht unter selbständiger Strafsanktion auferlegt.

16. Die Entscheidung vom 31. Mai, Nr. 3983, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. Juni 1906, Z. 3796, betreffend die von der Gemeinde Wien gestellte Forderung auf Unterführung des Feldweges in km 3·7 der Lokalbahn Wien—Baden. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil das bezügliche Verlangen der Gemeinde erst in dem Zeitpunkte zu stellen sein wird, in dem die daselbst projektierte Straße zur Ausführung gelangt; insoferne mit der angefochtenen Entscheidung die Gemeinde verhalten wurde, wegen der Herstellungen auf Bahngrund und der Kostentragung das Einvernehmen mit der Lokalbahn zu pflegen, wurde die Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da diese Frage seinerzeit von den Eisenbahnbehörden zu entscheiden sein wird.

17. Die Entscheidung vom 21. Juni, Nr. 5853, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. Jänner 1905, Z. 42.091, betreffend die Aufrechterhaltung der Wegübersetzung in km 7·5 der Nordwestbahn. Die die Auflassung dieser Wegübersetzung aussprechende Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums wurde mit der Begründung als ungesetzlich aufgehoben, daß für die aufzulassende Kommunikation keine entsprechenden Ersatzkommunikationen hergestellt werden.

18. Die Entscheidung vom 25. Juni, Nr. 1910, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 14. April 1905, Z. 1732, betreffend die Kosten der Herstellung der Straße unter der Durchfahrt in km 4·5/6 der Strecke Wien—Stockerau. Die angefochtene Entscheidung, mit der ausgesprochen wurde, daß die Kosten nicht der Nordwestbahn zur Last fallen, wurde mit Rücksicht darauf als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, daß die Nordwestbahn bei der im Jahre 1898 durchgeführten politischen Begehung die bezügliche Forderung bereits angenommen hatte.

19. Die Entscheidung vom 21. September, Nr. 5855, über die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen Entscheidungen des k. k. Eisenbahnministeriums, betreffend die Herstellung von Trottoiren bei den Stationen Floridsdorf-Jedlesee und Jedlersdorf der Nordwestbahn. Die Beschwerde hinsichtlich der ersterwähnten Station wurde als unbegründet abgewiesen, weil unter dem Ausdrucke „Bauplatz" nur jene Grundfläche zu verstehen ist, die durch ihre Bestimmung und Widmung zur Erbauung, d. i. zur Aufführung von Gebäuden und Häusern verwendet werden soll und der so definierte Bauplatz des Bahnhofes Floridsdorf nirgends an öffentliche Straßen grenzt. Insoweit die Beschwerden den Bahnhof in Jedlersdorf betreffen, wurde die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums aus formellen Gründen aufgehoben.

Die im Jahre 1906 gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1906, Z. 5356, und des k. k. Ackerbauministeriums vom 20. Dezember 1905, Z. 14.715, in Angelegenheit des Wehr- und Schleusenbaues im Wiener Donaukanale beim ehemaligen Kaiserbade eingebrachte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 1. März und 10. Dezember zurückgezogen, da die Gemeinde bezüglich eines Punktes durch eine inzwischen erflossene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern klaglos gestellt wurde, während in den anderen Punkten ein Vergleich mit der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien zustande kam.

F. Rechtsgutachten.

Seitens der zur Abgabe von Rechtsgutachten berufenen Magistratsabteilung I wurden im Berichtsjahre keine Gutachten erstattet.

G. Gemeindevermittlungsämter.

In Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Juli beschlossen, sofort nach Kundmachung des zu erwirkenden Landesgesetzes die Tätigkeit der bestehenden Gemeindevermittlungsämter nach Art. I, § 1, des zitierten Gesetzes auf Vornahme von Sühneversuchen in

Ehrenbeleidigungssachen auszudehnen. Nachdem das Landesgesetz am 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, beschlossen und am 26. Oktober kundgemacht war, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. November beschlossen, in jenen Bezirken, in welchen noch kein Vermittlungsamt bestand, ein solches zu errichten. Es waren dies die Bezirke II, III, V, VI, VII, VIII, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVIII, XIX, XX, da das Vermittlungsamt im XXI. Bezirke kurz vorher errichtet war und sich am 9. November konstituiert hatte. Alle neu errichteten Vermittlungsämter haben ihren Sitz in den Lokalitäten der Bezirksvertretung des gleichnamigen Bezirkes und haben sämtlich denselben Wirkungskreis, der sowohl in der Vornahme von Vergleichsversuchen zwischen streitenden Parteien, als auch in der Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen besteht. Die neu errichteten Vermittlungsämter hatten mit 1. Jänner 1908 ihre Tätigkeit zu beginnen. Ein Bild der Tätigkeit der im Berichtsjahre bereits bestandenen Vermittlungsämter gibt nachstehende Tabelle.

In den Bezirken:	I	IV	IX	X	XVI	XVII	XXI
Angemeldete Streitfälle	432	33	83	116	38	37	8
In das Vergleichsbuch eingetragene Vergleiche	190	10	10	26	11	11	6
Zeitliche Beilegung ohne eingetrag. Vergleich	48	9	23	26	.	2	.
Wegen Nichterscheinens des Gegners nicht durchgeführte Verhandlungen	166	12	50	64	27	11	2
Erfolglose Verhandlungen . . .	28	2				13	.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Einrichtungen dieser neuen Institution, wie sie in Wien bestehen, für die Provinz vorbildlich wirken, wie aus den überaus zahlreich einlaufenden Anfragen und Ersuchen von Gemeinden um Überlassung von Behelfen zu entnehmen ist.

H. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1908 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 23. September bis einschließlich 30. September zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 44.708. Während der Reklamationsfrist wurden 7 Reklamationen eingebracht, von welchen 4 Ansuchen um Aufnahme in die Listen und 3 solche um Streichung aus denselben betrafen; zufolge Beschlusses der zur Entscheidung über dieselben berufenen Gemeindekommission vom 17. Oktober wurden erstere aufrecht, letztere mangels des Nachweises des behaupteten Ausscheidungsgrundes bezw. als gegenstandslos abschlägig erledigt. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 48, Konkurseröffnung oder Kuratelsverhängung 7, Übersiedlung von Wien 45 und Steuerherabsetzung bezw. -Abschreibung oder aus anderen Ursachen 122. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 44.490 (gegen 45.305 im Jahre 1906).

Am 2. November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgerichte als Schwurgerichte übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 4537. Hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 1200 Personen als Haupt- und 400 Personen als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1908 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich, beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Weitere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII A, „Rechtspflege" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.